BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 2
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	09.02.2026
	19:30 Uhr bis 20:23 Uhr
im Rathaus in Meißenheim	

Anwesenheitsliste		
Bürgermeister		
Bodo	Lange	
die **Gemeinderäte**		
Sabine	Fischer	
Miriam	Fischer	
~~Klaus~~	~~Fuhrmann~~	entschuldigt
Andreas	Gauch	
Martin	Heimburger	
Sven	Kirner	
Lisa	Kleis	
Thomas	Kölli	
Jasmin	Lehmann	
Sven	Leuthner	
Christian	Maurer	Ab 20:12
Paul	Santo	Ab 19:32
Gerald	Sensenbrenner	
Hugo	Wingert	
die **Ortschaftsräte**		
~~Robert~~	~~Althauser~~	
~~Sandra~~	~~Frenk~~	
~~Nadine~~	~~Reichart~~	
Ingrid	Rieth-Jäger	
die **Bezirksbeiräte**		
~~Beatrice~~	~~Biehler~~	
~~Fabian~~	~~Kern~~	
~~Viktoria~~	~~Ritter Lüden~~	
~~Helmut~~	~~Schuster~~	
~~Silke~~	~~Wendle~~	
~~Jochen~~	~~Kern~~	
von der **Verwaltung**		
Patricia	Hess	
Almut	Riegert	

Matthias	Wiedemer	
Laura-Chiara	Reischl	
Zuhörer	13	
Presse	2	

Bürgermeister B. Lange eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 19.01.2026 gefassten Beschlüsse

Erstellung eines kommunalen Wärmeplans in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Schwanau und Neuried

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung durch die badenovaNetze GmbH zu und erteilt entsprechend dem Angebot vom 11.12.2025 i.H.v. 39.412,80 € den Auftrag. Die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Neuried und Schwanau erfolgen.

Antrag auf Investitionszuschuss im Jahr 2026 - DRK OV Meißenheim/Schwanau e.V.

Der Gemeinderat beschließt, auf Grundlage des § 6 Abs. 4 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Meißenheim im Rahmen der Einzelfallentscheidung einen Zuschuss in Höhe von 25 % der beantragten Gesamtsumme für die Anschaffung des Mannschaftstransportwagens sowie der Einsatzhosen (Anschaffungskosten 58.000,00 €) zu gewähren.

4. Information über den im Umlaufverfahren behandelten Antrag zur Ernennung von Jürgen Kopf zum Ehrenkommandanten der Freiwillig

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kürzell am 24.01.2026 in der Unditz-Halle wurde Jürgen Kopf zum Ehrenabteilungskommandanten ernannt.

Der Vorschlag hierzu kam aus dem Feuerwehrausschuss.

Die Entscheidung über die Verleihung obliegt gemäß § 9 Nr. 2 der Feuerwehrsatzung dem Gemeinderat.

Dieser hat im Umlaufverfahren am 22.01.2026 beschlossen, Jürgen Kopf zum Ehrenabteilungskommandanten zu ernennen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

5. Bestätigung der Wahl der Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr

Entsprechend § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung werden der ehrenamtlich tätige Abtei-lungskommandant und sein Stellvertreter nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

In der jeweiligen JHV der Freiwilligen Feuerwehr wurden

- Marius Kienzle zum Abteilungskommandant von Kürzell
- Jona Heimburger stellv. Abteilungskommandant von Kürzell

gewählt.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Wahl zu und beauftragt Bürgermeister B. Lange, die Gewählten zu bestellen.

6. Antrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelcarport im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf dem Flst. Nr. 109/1, Eichenweg 7 in Kürzell

Die Bauherren beantragen im vereinfachten Verfahren den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelcarport auf dem Grundstück Flst. Nr. 109/1, Eichenweg 7 in Kürzell.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eichenweg“.

Im Zuge des Bauantrages beantragt die Bauherrschaft die Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB.

Gemäß der Festsetzung Ziffer 5.2 des Bebauungsplanes müssen Garagen und Carports einen Abstand von mindestens 2,50 m zur Verkehrsfläche einhalten. Die beantragte Überschreitung ist aus funktionalen und gestalterischen Gründen erforderlich und ist von untergeordneter Bedeutung. Sie führt zu keiner Beeinträchtigung der öffentlichen oder privaten Belange. Negative Auswirkungen auf Nachbargrundstücke sind nicht zu erwarten. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Auf dem Nachbargrundstück Flst. Nr. 108/3, Eichenweg 9, wurde im Jahr 2018 ein Antrag auf Befreiung wegen des Mindestabstandes von einem Carport zur Straße beantragt. Der Gemeinderat stimmte der Befreiung am 08.10.2018 einstimmig zu.

Zudem beantragt der Bauherr eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze.

Gemäß den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes, Festsetzung Ziffer 2, sind je Wohneinheit 2 notwendige Stellplätze erforderlich und durch die eingereichte Planung eingehalten.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 den Antrag abgelehnt, da die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kleinfeldele“ nicht eingehalten werden. Der Verweis des Antragstellers auf die straßennahe Bebauung des Nachbargrundstücks greift nicht, weil dort eine abweichende Situation vorliegt.

Der Gemeinderat stimmt bei 2 Enthaltungen den Anträgen auf Befreiung vom Bebauungsplan nicht zu. Teil 1 betrifft die Unterschreitung des Mindestabstandes von 2,50 m von Carport und Garage zur Verkehrsfläche, Teil 2 die geringfügige Überschreitung der Baugrenze. Für beide Befreiungen wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB nicht erteilt. Hinweis zum Umplanen, dass der B-Plan nicht eingehalten wird.

7. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe sowie Weidereinleitung des thermisch veränderten Wassers in einen Rückgabebrunnen auf dem Flst.Nr. 1783, Friederike-Brion-Weg 8 in Meißenheim

Der Bauherr hat bereits im Jahr 2022 den Antrag zur Niederbringung eines Entnahme- und eines Schluckbrunnens, zur späteren Nutzung und zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe auf dem Grundstück Friederike-Brion-Weg 8 in Meißenheim gestellt.

Das Vorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, am 08.12.2022 zugelassen. Unter Beachtung aller hierfür einschlägigen Vorschriften, entsprechend den genehmigten Plänen sowie den Bestimmungen der wasserrechtlichen Entscheidung wurde das Vorhaben ausgeführt und am 20.04.2023 fertiggestellt. Die Unterlagen des Brunnens und die Fertigstellungsanzeige liegen vor.

Der Bauherr stellt nun den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwassernutzung für den Betrieb einer thermischen Anlage (Grundwasserwärmepumpe).

Die Wärmepumpe wird mit einem externen Wärmetauscher ausgebaut. Die maximale Entnahme- und Wiedereinleitungsmenge beträgt ca. 6.300 m³/pro Jahr.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Der erweiterte Beschluss bildet Teil 2 des Antrags. Die Schächte wurden seinerzeit genehmigt

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme, den Antrag befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, weiterzuleiten.

8. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Erdern und Anlagen zum kathodischen Korrisionsschutz an der Trans Europa Pipeline I u. II

Die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP GmbH & Co. KG) als Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Errichtung von Erdern an den bestehenden Erdgashochdruckleitungen TENP I und TENP II der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg vorzunehmen. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Open Grid Europe GmbH (OGE). Aufgrund der zu erwartenden Erhöhungen der induzierten Beeinflussungsspannungen auf die TENP I und II durch die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH und Transnet BW GmbH sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Berührungsschutz an den vorhandenen Erdgashochdruckleitungen sowie den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) sicherzustellen und die Gefahr der Wechselstromkorrosion zu minimieren. Zur Kompensation der zukünftig zu erwartenden Beeinflussungsspannungen sind von daher der Bau von Erdern an den bestehenden Erdgashochspannungsleitungen der TENP I und II erforderlich.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens ergibt sich unter anderem durch die Notwendigkeit, einen sicheren Betrieb der vorhandenen Gashochdruckleitungen TENP I und TENP II weiterhin gewährleisten zu können. Zur Sicherstellung der Regelwerksanforderungen bzw. zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Leitung unter Gewährleistung der technischen Sicherheit der Leitung gem. § 49 Abs. 1 EnWG ist der Anschluss der Erder an die hochspannungsbeeinflusste Rohrleitung über geeignete, d. h. die Anforderungen gemäß DVGW GW 22, Abschnitt 9.2.2 erfüllende Abgrenzeinheiten vorgesehen.

Erfolgen die Maßnahmen nicht, resultieren daraus die Zunahme der Korrosionsgefahr und damit die mögliche Sperrung der Leitung. Weiterhin wäre ohne ausreichenden Berührungsschutz ein sichereres Arbeiten an der Leitung unmöglich (Arbeitsschutz). In der Folge wäre die Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG festgelegten Ziele einer möglichst sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas gefährdet.

Auf der Gemarkung Meißenheim sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung Schaltschrank (In der Regel erfolgt die Aufstellung eines Schaltschrankes mit den Maßen 1,5 x 1,4 x 0,5 m (L x H x B) auf einem Sockel aus Kunststoff; Für die Aufstellung des Schutzgehäuses wird ein Sockel gesetzt, wofür ein entsprechendes Kopfloch mit einer Tiefe von ca. 1,5 x 0,5 m Größe sowie 0,8 m Tiefe erstellt wird. Um den Schaltschrank werden von allen Seiten Gehwegplatten von 0,4 x 0,4 m Größe verlegt.)

Die Schaltschränke liegen z. T. nicht im Schutzstreifen der bestehenden Leitungen, sondern werden jeweils an den Feldrand bzw. den Wegrand platziert, um möglichst keine oder nur geringe Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu verursachen.

Anbauverbote oder Auflagen Dritter an evtl. betroffenen klassifizierten Straßen werden bei Planung und Ausführung berücksichtigt. Die Schaltschränke müssen mit einem Kabel an die geplanten Erder angebunden werden. Diese Kabel und Schaltschränke bedingen, soweit sie außerhalb des bestehenden Schutzstreifens liegen, einen neuen, 1 m breiten Schutzstreifen, welcher dinglich gesichert werden muss.

Vom Schaltschrank führen Kabel zu den Erdern. Weiter wird vom Schaltschrank zum Messpfahl eine sog. Brücke erforderlich (Kabel), damit Messungen an dem Pfahl durchgeführt werden. Die erforderlichen Kabelgräben vom Schaltschrank zum Messpfahl und zur Ferngasleitung werden in offener Bauweise ca. 0,80 m tief und ca. 0,4 – 0,6 m breit ausgehoben. Die Verlegung der Anschlusskabel erfolgt in Kabelschutzrohren.

Der vorhandene Messpfahl wird ausgetauscht.

- Herstellung eines Rohrkontakt / Messkontakt (Gewindebolzen zur Verbindung der Gas-leitung mit dem Schaltschrank)

- Einbringung einer Dauerbezugselektrode (Bestandteil des kathodischen Korrisionsschutzsystems; liegt in einer Tiefe von ca. 1 m nahe des Messkontakts; dient zur Messung des Potenzials, um sicherzustellen, dass der Korrosionsschutz der Leitung ausreichend ist; Steuerung des Schutzstroms, um einen optimalen Korrosionsschutz zu gewährleisten)

- Herstellung von 3 Tiefenerdern (dienen der sicheren Ableitung von elektrischen Strömen in die Erde, wodurch die Leitungsanlage und ggf. mit Wartungsarbeiten betraute Personen geschützt werden): Tiefenerder bestehen aus einem Rundstahl mit 20 mm Durchmesser. Diese werden mittels Spülbohrung (Durchmesser ca. 205 mm) mit Wasser ohne Spülzusatz und mit einer Tiefe von bis zu 99 m erstellt. Der Ringraum zwischen Erderstahl und anstehendem Boden wird mit einem Brunnendämmer verfüllt.

- Herstellung eines Hilfserder (dienen der Messung der unbeeinflussten Bodenspannung; sie werden in unmittelbarer Nähe des Schaltschrankes erstellt; sind in der Regel bis 9 m tief und bestehen aus einem Rundstahl mit 20 mm Durchmesser, der durch Schlagen eingebracht wird)

Beschreibung der Maßnahme:

Parallel zum Verlauf der bestehenden TENP-Leitungen werden 3 Tiefenerder mit einer Tiefe von bis zu 99 m geplant. Des Weiteren ist ein Hilfserder mit einer Tiefe von bis zu 9 m geplant, der in der Nähe des Schaltschrankes liegt. Die Erder werden jeweils mit einem Kabel an den Schaltschrank angebunden, für den ein Kabelgraben ausgehoben wird. Der Graben zur Verlegung des Kabels zwischen Erdern und Schaltschrank weist im Regelfall eine Tiefe von 1 m und eine Breite von ca. 0,4 m auf. Der erforderliche neue Schaltschrank wird unmittelbar am Weg erstellt. Weiterhin wird benachbart ein zusätzlicher Schilderpfahl mit Mess-kontakt (SMK) errichtet. Zwischen Schaltschrank und Schilderpfahl wird ebenfalls ein Kabel in einem Kabelgraben verlegt. Zum Aufschweißen eines neuen Messkontakts (Rohrkontakt) an der bestehenden Gasleitung wird eine Grube ausgehoben. An den aufgeschweißten Gewindebolzen wird

ein Kabel befestigt, das anschließend zum Schaltschrank führt. In die Grube, die zur Herstellung des Messkontakts (Rohrkontaktes) ausgehoben wird, wird nahe des Messkontaktes eine Dauerbezugselektrode eingebracht. Bei entsprechendem Erdungsbedarf erfolgt im vorgenannten Kabelgraben die Verlegung von bis zu zwei Horizontalerdern aus Bandstahl und ebenfalls ein Kabel vom jeweiligen Horizonzalerder bis zum Schaltschrank. Für die Durchführung der Maßnahme und den erforderlichen Arbeitsstreifen werden eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (aktuelle Nutzung: Mais / Futter-Mais) sowie eine nördlich angrenzende durch Asphaltbeton befestigte Wegefläche (Wirtschaftsweg) beansprucht. Unmittelbar nördlich zu diesem Weg verläuft quasi ost-west-gerichtet die Landestraße L 118 „Lahrer Straße“.

Umweltbelange

Den Antragsunterlagen wurde eine Abhandlung zu möglichen Betroffenheiten von Natur- und Artenschutzbelangen beigefügt. Es können keine dauerhaften Begroffenheiten festgestellt werden. Auch sind keine Schutzgebiete betroffen.

Um eine dauerhafte Betroffenheit des Schutzgutes Boden auszuschließen werden im Zuge der Baumaßnahme Vermeidungsmaßnahmen getroffen:

- Auslegung von Baggermatten

- Bodenlockerung nach Abschluss der Maßnahme und Wiederherstellung der Flächen

Auf Grund die mittleren Grundwasserflurabständen reichen die geplanten Tiefenerder in den Grundwasserbereich hinein. Bei der Herstellung der Erder wird neben dem Erderstahl auch ein geeigneter Dämmer in die Erderbohrung eingebracht

Daher wird eine Erlaubnis nach § 8 WHG für Gewässerbenutzungen und § 49 WHG für Erdaufschlüsse bei Arbeiten, die in den Boden eindringen und bei denen Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden sowie für Bohrungen nach § 43 Abs. 2 S. 2 WG BaWü beantragt.

Gemäß den Daten der LUBW ist im Bereich des Kabelgrabens aufgrund seiner geringen Aushubtiefe von 1 m nicht mit einer bauzeitlichen Wasserhaltung zu rechnen.

Sollte eine Wasserhaltung wider Erwarten aufgrund ungewöhnlich hoher Grundwasserstände erforderlich sein, wird hilfsweise die Durchführung einer offenen Bauwasserhaltung in einer Menge von ca. 5 m3 und die Versickerung der gehobenen Wässer im Arbeitsstreifen beantragt.

Der Antragsteller hat die notwendigen Genehmigungen zur Durchführung der geplanten Erder Maßnahmen gesammelt für den gesamten Ortenaukreis beantragt. Ein genauer Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten kann erst aufgestellt werden, wenn sämtliche Genehmigungen der einzelnen Kommunen im Ortenaukreis vorliegen.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Es ist unklar, warum der Schaltschrank nicht in den eingezäunten Bereich kommt. Zwischen Fahrradweg und L118 wäre er in einem Gefahrenbereich. Die Einzäunung ist schon länger vorhanden.

- Aufgrund von Unklarheiten wird aus der Mitte des Gremiums vorgeschlagen, diesen Tagesordnungspunt auf die Sitzung am 09.03.2026 zu verschieben.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dafür, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis auf die nächste Sitzung zu vertagen.

9. Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zum Haushaltsplan 2026

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die Gemeinde verpflichtet Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählt neben der Betrachtung möglicher Einnahmen durch Anpassung von Gebühren und Steuern auch die kritische Betrachtung von Ausgaben. Dem Gremium wurden im Rahmen der Haushaltsklausur am 29.11.2025 bereits verschiedene, mögliche Einsparmaßnahmen vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang müssen auch Zuschüsse, die die Gemeinde bisher auf freiwilliger Basis gewährt hat, auf den Prüfstand gestellt werden.

Hierzu zählen u.a. folgende Zuschüsse / freiwillige Leistungen:

1. Gemeindezuschuss für Altpapiersammlungen:
Zusätzlich zum Zuschuss des Landratsamtes Ortenaukreis hat die Gemeinde Meißenheim bisher für Altpapiersammlungen den Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 12,-- €/Tonne gewährt. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diesen Zuschuss ab dem 01.01.2026 ersatzlos zu streichen.

2. Zuschuss Fahrkarten für Schüler*innen nach Ottenheim:
Die Gemeinde gewährt für die Busfahrkarten von Meißenheimer Schüler*innen nach Ottenheim einen Zuschuss von 50%. Diese Bezuschussung beruht auf einer gemein-samen Vereinbarung mit der Gemeinde Schwanau aus dem Jahr 2009. Die Gemeinde Schwanau hat die Streichung dieses Zuschusses im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen bereits im Gemeinderat beschlossen. Die Verwaltung schlägt vor sich diesem Vorgehen anzuschließen und die Bezuschussung ab dem 01.01.2026 einzustellen.
Schüler*innen aus bedürftigen Familien können weiterhin über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) des Bundes einen Zuschuss beantragen.

3. Zuschuss Klassenfahrten:
Die Gemeinde gewährte auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2002 für Meißenheimer Schüler*innen einen Zuschuss für Klassenfahrten in

Höhe von 2,00 €/Tag/Schüler*innen. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen diese Bezuschussung ersatzlos zu streichen.

4. Hebammenzuschuss:
Die Gemeinde gewährte aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 02.11.2020 einen Hebammenzuschuss in Höhe von einmalig 50,-- €. Dieser wurde auf Antrag für die Betreuung einer schwangeren Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Meißen-heim ausbezahlt. In dem Beschluss war eine Befristung für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen. Der Zuschuss wurde jedoch auch für die Folgejahre 2023 bis 2025 auf Antrag ausbezahlt. Die Nachfrage war allerdings gering. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Zuschuss ab dem 01.01.2026 einzustellen.

5. Zuschuss Kompostbehälter:
Zusätzlich zum Zuschuss des Landkreises in Höhe von 10,-- € hat die Gemeinde einen Zuschuss in gleicher Höhe für den Kauf eines Kompostbehälters gewährt. Der Landkreis erhöht seinen Zuschuss ab dem 01.01.2026 auf 30,-- €. Die Verwaltung schlägt deshalb vor die Bezuschussung ab dem 01.01.2026 für den Kauf eines Kompostbehälters ersatzlos zu streichen.

6. Zuschuss zur Pflanzung von Obsthochstämmen:
Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 03.07.2001 gewährte die Gemeinde einen Zuschuss zur Pflanzung von Obsthochstämmen in Höhe von 8,-- € pro Baum. Der Zuschuss ist auf maximal 10 Bäume pro Jahr beschränkt. Die Verwaltung schlägt vor auch diesen Zuschuss ab dem 01.01.2026 ersatzlos zu streichen.

Der Gemeinderat möge über die ersatzlose Streichung der oben aufgeführten freiwilligen Zuschüsse ab dem 01.01.2026 beraten.

Im Laufe des Jahres 2026 werden dem Gemeinderat weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen und hierfür ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und die Einstellung der folgenden freiwilligen Zuschüsse ab dem 01.01.2026 als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung zu beschließen:

1. den Zuschuss für Altpapier-Sammlungen in Höhe von 12,-- € pro Tonne,

2. den Zuschuss für Schülerfahrkarten nach Ottenheim in Höhe von 50 %,

3. den Zuschuss für Klassenfahrten in Höhe von 2,00 €/Tag/Schüler*innen,

4. den Hebammenzuschuss in Höhe von 50,-- € pro betreute schwangere Person,

5. den Zuschuss zum Kauf eines Kompostbehälters in Höhe von 10,-- €,

6. den Zuschuss zur Pflanzung von Obsthochstämmen in Höhe von 8,00 € pro Baum.

10. Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.04.2026

Die Haushaltslage der Gemeinde Meißenheim ist seit mehreren Jahren angespannt. Deshalb ist die Gemeinde gehalten im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, neben der kritischen Prüfung der Ausgaben auch die Einnahmeseite in den Blick zu nehmen und Einnahmepotentiale auszuschöpfen.

Derzeit befinden sich in der Gemeinde Meißenheim an 3 Standorten außerhalb von Spielhallen jeweils 2 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Diese werden momentan mit 15 % der elektronisch gezählten Bruttokasse besteuert. Der monatliche Mindestbetrag beträgt 75 € pro Gerät. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt momentan ein Steuersatz von 45 € monatlich pro Gerät. Die gleichen Steuersätze gelten laut Satzung auch für entsprechende Geräte innerhalb von Spielhallen. Obwohl dies derzeit in der Gemeinde Meißenheim nicht relevant ist, soll auch diese Regelung in die Änderung einbezogen werden.

Mit den oben genannten Steuersätzen liegt die Gemeinde Meißenheim im Vergleich relativ niedrig. Die letzte Anpassung fand zum 01.01.2013 statt.

Vorgeschlagen wird die Anpassung des Steuersatzes auf 25 % der elektronisch gezählten Bruttokasse in Verbindung mit einem Mindestbetrag von 160 € monatlich. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit soll eine Anpassung auf 80 € monatlich erfolgen. Dadurch können voraussichtlich Mehreinnahmen von etwas mehr als 11.000 € erzielt werden. Die Satzungsänderung soll zum 01.04.2026 in Kraft treten.

Dafür müsste die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 24.09.2012 wie folgt geändert werden (Die vollständige Satzung ist in der Anlage beigefügt):

§ 7 Steuersatz

Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht für das Bereithalten

a) Von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
   (1) Mit Gewinnmöglichkeit — 25 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 160 € monatlich
   (2) Ohne Gewinnmöglichkeit — 80 € monatlich

b) von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
   (1) Mit Gewinnmöglichkeit — 25 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 160 € monatlich
   (2) ohne Gewinnmöglichkeit — 80 € monatlich

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zum 01.04.2026 wie oben beschrieben zu.

11. Änderung der Hebesatzsatzung - Anpassung des Gewerbesteuer-Hebesatzes

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die Gemeinde verpflichtet, sowohl die Aus-gaben- als auch die Einnahmepotentiale kritisch zu überprüfen. Hierbei wurden im Rahmen der Haushaltsklausuren auch die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer angesprochen.

Seit dem 01.01.2025 werden die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt. Diese wurde am 18.11.2024 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats beschlossen. Im Zuge der Grundsteuerreform wurden damit die Grundsteuerhebeätze zum 01.01.2025 angepasst, um auf eine Einkommensneutralität für die Gemeinde hinzuwirken. Auf eine Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes wurde zum 01.01.2025 verzichtet.

Die letzte Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes erfolgte 2014. Damals wurde dieser um 20 Prozentpunkte von 320 v.H. auf 340 v.H. angehoben.

Durch eine Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes könnten zusätzliche Einnahmen in folgender Höhe erzielt werden:

Die Verwaltung schlägt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vor, den Gewerbesteuer-Hebesatz ab dem 01.01.2026 um 20 Prozentpunkte auf 360 v.H. anzuheben. Dadurch könnten Mehreinnahmen von rd. 168.000 € erzielt werden und einen weiteren Beitrag zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushalt leisten.

Die vollständige Anrechenbarkeit im Rahmen der Einkommenssteuer (§ 35 EStG) bei Personengesellschaften ist bis zu einem Hebesatz von 400 v.H. möglich, so dass diesen Gewerbetreibenden hierdurch keine Nachteile entstehen.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Die Kosten halten sich insgesamt im Rahmen der Umlandgemeinden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine zu starke Belastung negative Folgen für die Ansiedlung von Gewerbe haben könnte, da fehlende Ansiedlungen direkt die Einnahmen aus Abgaben beeinträchtigen würden.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Änderung der Hebesteuersatzung zum 01.01.2026 und passt den Gewerbesteuerhebesatz wie folgt an:

„§ 2 Steuerhebesätze

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. der Steuermessbeträge.“

12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2026 inkl. Eigenbetriebe

Der Gemeinderat hat den Haushalt der Gemeinde Meißenheim bereits in der öffentlichen Klausurtagung am 29.11.2025 beraten und im Rahmen von Haushaltskonsolidierungen entsprechende Maßnahmen zur Generierung von (Mehr-)Einnahmen und Einsparpotentialen befürwortet.

Neben Anpassungen von Gebühren im Haushaltsjahr 2026 sind deshalb auch – soweit rechtlich möglich - Steueranpassungen vorgesehen.

Auf den beigefügten vollständigen Haushaltsplan 2026 inkl. Eigenbetrieben wird verwiesen.

Gemeindehaushalt

Nach den vergangenen Jahren, welche geprägt waren durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine, hat sich die hohe Inflationsrate zwar etwas stabilisiert, dennoch hat die Gemeinde mit zahlreichen Ausgabensteigerungen zu rechnen:

- Inflationsrate (2,3 % im November 2025, Schätzung für 2026: 2,2 %)
- Personalkosten
- Unterhaltungskosten
- erforderliche Wartungsverträge wirken sich auf die Ausgaben der Gemeinde aus.
- höhere Umlagen (Bsp. Kreisumlage) werden in 2026 ebenfalls auf die Gemeinde zukommen.
- Die Schlüsselzuweisungen sinken in 2026, da aufgrund der hohen Gewebesteuereinnahmen im Vorvorjahr keine Mehrzuweisungen gezahlt werden.

Aufgrund der unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen der vergangenen zwei Jahre werden die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre voraussichtlich besser ausfallen als geplant. Allerdings kann nicht damit gerechnet werden, dass die Gewerbesteuereinnahmen auch in den kommenden Jahren dieses hohe Niveau halten werden.

Ein ausgeglichener Haushalt ist vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen Lage weiterhin nicht möglich.

Für das Haushaltsjahr 2026 sieht der Gesamthaushalt der Gemeinde Meißenheim deshalb wie folgt aus:

Veranschlagtes Gesamtergebnis:	-1.307.220 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands:	54.530 €
Kreditermächtigung	0 €

Eigenbetrieb „Wasserversorgung Meißenheim“

Veranschlagtes Gesamtergebnis:	-43.600 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands:	-240.000 €
Kreditermächtigung	200.000 €

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Meißenheim“

Veranschlagtes Gesamtergebnis:	-27.300 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands:	969.300 €
Kreditermächtigung	3.000.000 €

Hebesätze

Die Steuerhebesätze sind seit dem 01.01.2025 in einer separaten Hebesatzsatzung geregelt.

Die Hebesätze der Realsteuern wurden dort wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 670 v.H.
- Grundsteuer B (Grundstücke) 220 v.H.
- Gewerbesteuer 340 v.H.

Die Anpassung des Hebesteuersatzes für die Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 360 v.H. ist angedacht und als gesonderter Tagesordnungspunkt zur Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 auf der heutigen Gemeinderatssitzung.

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt:

- Kernhaushalt der Gemeinde: 0 €
- Eigenbetrieb Wasserversorgung Meißenheim 200.000 €
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Meißenheim 3.000.000 €

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird wie folgt festgesetzt auf

- Kernhaushalt der Gemeinde 0 €

- Eigenbetrieb Wasserversorgung Meißenheim 0 €
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Meißenheim 2.950.000 €

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wie folgt vorgesehen:

- Kernhaushalt der Gemeinde 1.200.000 €
- Eigenbetrieb Wasserversorgung Meißenheim 80.000 €
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Meißenheim 150.000 €

Gemeinderat C. Maurer nimmt um 20:12 Uhr an der Sitzung teil.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Die Kreditermächtigungen gelten für das laufende Jahr, während die Verpflichtungsermächtigungen die Folgejahre betreffen. Die Sanierung betrifft die Kläranlage Meißenheim.
- Das Sondervermögen von rund 2,5 Mio. Euro deckt die anfallenden Aufgaben bei weitem nicht ab und ist vor allem für investive Maßnahmen vorgesehen.
- Die Haushaltskonsolidierung wird die Gemeinde Meißenheim länger belasten. Gleichzeitig ist die Liquidität aktuell hoch. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Aufgaben in diesem Jahr realisiert werden sollten.
- Dem Rechnungsamt wird für die gute Aufbereitung gedankt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

a. den Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung 2026 sowie der vorgelegten Waldwirtschaft für die Gemeinde Meißenheim,

b. den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Meißenheim“ und

c. den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Meißenheim“,

wie vorgelegt zu beschließen.

13. Verschiedenes

14. Frageviertelstunde

– Keine Wortmeldungen.

Die Sitzung wird um 20:23 Uhr von Bürgermeister B. Lange geschlossen.

Die Urkundspersonen	Protokollführer / in
Bodo Lange, Bürgermeister	Matthias Wiedemer
Hugo Wingert, Gemeinderat	
Sabine Fischer, Gemeinderätin	